



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 2. Dezember 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 9. November 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2008 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) machte in der (im September 2009 eingereichten) Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2008 neben Sonderausgaben für Krankenversicherungsprämien folgende Beträge als Werbungskosten sowie als außergewöhnliche Belastungen geltend:

Werbungskosten	€
Arbeitsmittel KZ 719	400,00
Fachliteratur KZ 720	259,70
Reisekosten KZ 721	648,35
Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung KZ 722	869,00
Sonstige Werbungskosten KZ 724 (Büromat. € 1.461,87, Postgeb. € 99,63)	1.561,50
außergewöhnliche Belastungen	€
Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz) KZ 730	5.896,08

Über Ersuchen des Finanzamtes um Vorlage einer Aufstellung sowie der Belege betreffend die für das Jahr 2008 beantragten Werbungs- und Krankheitskosten übermittelte die Bw. zu den Aufwandspositionen der Kennzahlen 720 (Anmerkung der Bw. hiezu: „*Fachliteratur: Englisch Lehrbücher etc.*“), 721 (Anmerkung der Bw. hiezu: „*Reisekosten Fahrtspesen: Bewerbungskosten*“), 722 (Anmerkung der Bw. hiezu: „*Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten unerlässlich für meine Bewerbung für die Störungsannahme bzw. Reklamationsbearbeitung*“), 724 (Anmerkung der Bw. hiezu: „*Sonstige Werbungskosten (Bewerbungskosten) Büromaterial etc., da ich von der Fa. H. per 15.2.2008 gekündigt wurde, war es unerlässlich mich wieder zu bewerben: Telefonkosten, Kopierkosten, Postgebühren, Internetkosten etc.*“) und 730 („*Krankheitskosten*“) eine Vielzahl von Kopien der bezughabenden Belege.

Im Einkommensteuerbescheid vom 9. November 2009 wurden von den geltend gemachten Kosten € 2.012,64 als Werbungskosten anerkannt; als außergewöhnliche Belastungen wurden Aufwendungen in Höhe von € 2.362,28 (vor Abzug des Selbstbehaltes von € 1.786,81) berücksichtigt. Hiezu enthält der Bescheid folgende Begründung:

*„Bei den beantragten Werbungskosten wurde ein Anteil von 60% als nicht beruflich bedingt ausgeschieden, da zum Beispiel in den Reisekosten Belege für Samstag nach 21 Uhr, Parkscheine Dezember 2008, bei den sonstigen Werbungskosten u.a. Deko- u. Bastelmanual vom November und Dezember 2008 enthalten waren. Das Arbeitsmaterial in Höhe von € 400,00 wurde nicht belegt und war daher nicht zu berücksichtigen.“*

*„Bei der außergewöhnlichen Belastung wurde ein Betrag von € 3.533,80 ausgeschieden, da Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika, Wellness nicht berücksichtigt werden können.“*

*„Nicht abzugsfähig sind ebenso Aufwendungen, denen schwerpunktmäßig der Charakter einer Erholungsreise zukommt wie z.B. vom 27. Jänner bis 2. Februar 2008.“*

In der daraufhin erhobenen Berufung vom 2. Dezember 2009 führte die Bw. zur Sache – beginnend mit den Belegen für Krankheitskosten – aus:

*„Z.B. war ich vom 27. Jänner bis inkl. 2. Februar im Heil- und Kurort Bad Aussee. Mein Hotel führte u.a. die Behandlungen durch (siehe Belege), zum Schwimmen ins Solebad bzw. in die Ausseer Heilquellen ging ich mit dem Bademantel durch den unterirdischen Gang, der das Hotel mit dem Heilbad verbindet. Alle Behandlungen wurden von Fach-Ärzten verschrieben und u.a. von Mr. Dr. Gudrun N. (Facharzt für Radiologie) diagnostiziert. Warum [die Sachbearbeiterin des Finanzamtes] dies als ‚Erholungsreise‘ tituliert ist mir schleierhaft. Auch bin ich Anhängerin von Naturheilverfahren bzw. der Homöopathie.“*

*Es handelte sich hier nicht um Nahrungsergänzungsmittel, Wellness und Kosmetika in Höhe von Euro 3.553,80 (richtig: € 3.533,80), die hier in Abzug gebracht werden können. Bei nochmaliger Durchsicht ist mir lediglich ein Betrag in Höhe von Euro 450,-- aufgefallen, den ich möglicherweise als Kosmetika zuordnen könnte. Rezepte bzw. Beipacktexte sind vorhanden und können beigebracht werden. Bitte um Angabe der beanstandeten Belege mit Nummern und Datum.*

*Im Jahre 2008 wurde mir von meinem damaligen Arbeitgeber der Firma H. per 15. Februar 2008 mit gleichzeitiger Freistellung gekündigt. Ich hatte immense Kosten, wie Telefon-, Postgebühren, Fotos, Kopierkosten, Fahrtkosten, Englischkurse, dafür notwendige Lehrunterlagen und Fahrtspesen von und zum Kurs... und und und vorerst selbst zu tragen und es war für mich nicht leicht in meinem Alter, wieder einen Job zu finden. Vom AMS hatte ich 0 Unterstützung und nur durch meinen Einsatz habe ich es geschafft. ... Bewerbungen kosten leider etwas, dieser Umstand dürfte [der Sachbearbeiterin des Finanzamtes] leider nicht klar sein. Sollte ein Parkscheine vom Dez. 2008 bzw. Dekomaterial untergerutscht sein, so war dies nicht meine Absicht, macht aber sicher nur einen sehr geringen Teil meiner Außergewöhnlichen Belastungen aus. Ein Abzug von 60% entbietet hier jeder Grundlage. Ein Abzug von max. 10% wäre hier angebracht. Die Euro 400,-- für Arbeitsmaterial stammen aus dem Jahre 2003, wobei davon 2 Jahre ausgesetzt wurden (Afa). "*

Nach zwei Urgenzschreiben der Bw. vom 28. Dezember 2009 ersuchte das Finanzamt mit Vorhalteschreiben vom 18. Jänner 2010 die Bw. um Ergänzung, und zwar um Nachreichung folgender Unterlagen bzw. Stellungnahmen:

- „1) Reisespesen anlässlich der Bewerbungen: Reichen Sie bitte eine Aufstellung aller Bewerbungsgespräche mit Datum und Ortsangabe nach, zu denen Sie gefahren sind.*
- 2) Welche Tätigkeit üben Sie bei der Firma V. aus? Inwieweit fallen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Ausgaben für Telefon bzw. Büromaterial an?*
- 3) In welchem beruflichen Zusammenhang steht die Anschaffung von Bilderrahmen?“*

Am 22. Jänner 2010 übermittelte die Bw. per FAX das nachfolgende Antwortschreiben samt Unterlagen:

*„Punkt 1. Eine Aufstellung aller Bewerbungsgespräche mit Datum und Ortsangabe ist leider nicht mehr möglich, da ich nach fast 2 Jahren Aufzeichnungen dieser Art nicht mehr in Evidenz halte / auch Ausdrucke aus dem Jobroom des ASM nicht. Dafür habe ich einige Absagen (die ich noch durch Zufall in Evidenz gehalten habe) diesem Schreiben als Nachweis beigefügt (so diese überhaupt an mich übermittelt*

wurden) oft habe ich leider keine schriftl. Absage erhalten, sondern diese sind telefonisch erfolgt.

*Punkt 2. Die Tätigkeit bei Fa. V. ist Mitarbeiterin im Kundenbetreuungs-Center. Als Nachweis habe ich diesem Schreiben das ausgeschriebene Inserat im Kurier vom 19. April 2008 beigefügt.*

*Punkt 3. Die Anschaffung von Bilderrahmen benötigte ich für die Präsentation meiner Person bei Zusammentreffen als Mitglied von z.B. Alpenverein bzw. Kirchengemeinschaft als arbeitssuchend (schwarzes Brett).*

*Da ich von meiner Seite nun alle Nachweise erbracht habe, ersuche ich um eine rasche und endgültige Entscheidung ... .*

*Dass alle meine persönlichen Unterlagen „vertraulich“ zu behandeln sind, setze ich aus Datenschutzgründen voraus, diese übermittle ich Ihnen lediglich als Nachweis. Ich gebe Ihnen damit nicht die Autorisierung bzw. untersage hiermit ausdrücklich irgendwelche Recherche über meine Person zu machen.“*

Diesem Schreiben waren angeschlossen das erwähnte Zeitungsinserat der Firma V., eine Betreuungsvereinbarung des AMS mit der Bw. vom 31. März 2008 gültig bis 30. Juni 2008 sowie diverse Absageschreiben im Zeitraum 3. März bis 13. Mai 2008 (soweit ersichtlich, weil beim Kopieren nicht abgedeckt) von Firmen im Zusammenhang mit Bewerbungen der Bw.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. Jänner 2010 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab. Die Bescheidbegründung lautet:

*„- Die Anschaffungskosten des im Kalenderjahr 2003 angeschafften PC's wurden auf eine vierjährige Nutzungsdauer aufgeteilt. Die AfA konnte daher nur in den Jahren 2003 - 2006 geltend gemacht werden.*

*- Aufgrund der mangelhaften Unterlagen (fehlende Aufstellung der Bewerbungen) bzw. unzuordnbarer Belege (Handyladekabel 3x, Taxirechnungen ohne Datum und Angabe des Ziels, Aufwendungen im Posten Bewerbungskosten, welche jedoch nach Beginn Ihrer Tätigkeit bei der Firma V. angefallen sein sollen, ...) können auch im Berufungsverfahren die sonstigen Werbungskosten nur im Schätzungswege ermittelt werden. Eine Änderung gegenüber dem Vorbescheid war daher nicht möglich.*

*- Kuraufenthalte müssen, um steuerlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt zu werden, gewisse Voraussetzungen erfüllen:*

*Der Begriff Kur fordert ein bestimmtes, unter ärztlicher Aufsicht und ärztlicher Betreuung durchgeführtes Heilverfahren, dessen Ziel es sein muss, eine Linderung des Leidens herbeiführen zu wollen.*

*Wesentlich ist weiters, dass die Reise nach ihrem Gesamtcharakter ein Kuraufenthalt, d.h. mit einer nachweislich kurgemäß geregelten Tages- und Freizeitgestaltung, ist und nicht bloß ein Erholungsaufenthalt, welcher der Gesundheit letztlich auch förderlich ist (VwGH 22.12.2004, ZI. 2001/15/0116-5, und die darin zitierte Judikatur). Aus ärztlicher Sicht sind Kuraufenthalte erst ab einer Dauer von mindestens 21 Tagen erfolgversprechend, kürzere Anwendungen haben Erholungscharakter.*

*Da die von Ihnen dahingehend geltend gemachten Kosten allesamt nicht den Voraussetzungen von steuerlich zu berücksichtigenden Kuraufenthalten entsprechen, konnten die Aufwendungen auch im Berufungswege nicht anerkannt werden.“*

Daraufhin brachte die Bw. am 27. Februar 2010 per FAX und per Post im Original folgenden Vorlageantrag ein:

*„... ich habe am 23. September 2009 eine Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2008 abgegeben.*

*Außergewöhnliche Belastung Krankheitskosten:*

*Eingereichte Belege in*

*Höhe von Euro 5.896,08*

*vom FA 03 berücksichtigte Kosten lediglich Euro 2.362,28*

*der Abzug von Euro 3.533,80 konnte seitens des FA 03 nicht plausibel gemacht werden*

*Aus dieser Erklärung ist ersichtlich, dass ich keine unter d) 734 Kurkosten eingereicht habe, d.h. ist der Passus ad absurdum Kur-Aufenthalt erst ab einer Dauer von 21 Tagen. Siehe*

*Bescheidbegründung vom 25. Jänner 2010 (Kuraufenthalt Sichtweise [des Finanzamtes laut BVE] ...).*

*Vorher sollte es ein Erholungsaufenthalt (Sichtweise von [Sachbearbeiterin des Finanzamtes] lt. Freibetragsbescheid [wohl gemeint: Einkommensteuerbescheid] vom 9. November 2009 gewesen sein.)*

*Ich stelle hiermit nun richtig, ich habe die Aufenthaltskosten inkl. Unterbringung und Verpflegung zuzügl. Fahrt aus meiner eigenen Tasche bezahlt und diese waren nicht Gegenstand der Arbeitnehmerveranlagung. Lediglich die Behandlungskosten, d.h. Kosten der Heilbehandlung waren Gegenstand der Arbeitnehmerveranlagung und es ist nicht relevant wo diese stattgefunden haben bzw. durchgeführt wurden - ob in Niederösterreich, Wien oder wie in diesem Fall Bad Aussee. Selbstverständlich habe ich zusätzlich das Soleheilbad aufgesucht (weil ärztlich empfohlen) aber auf meine Kosten. Alle Behandlungen wurden ärztlich (von Fachärzten) befürwortet und die Verschreibungen dafür habe ich Ihnen bereits zukommen lassen.*

*Auch bei den eingereichten Belegen für Medikamente handelte es sich um ärztl. verordnete Medikamente und nicht wie im Einkommensteuerbescheid 2008 vom 9. November 2009 um Nahrungsergänzungsmittel, Wellness und Kosmetika. Alleine die Rechnung Zahnersatz/ Zahnbehandlung bei Hr. Dr. P. hat Euro 1.100,-- ausgemacht.*

*Ich habe Ihnen den Vorschlag unterbreitet, mit allen Rezepten bzw. den Medikamentenschachteln inkl. den Beipacktexten zu Ihnen zu kommen um dies aufzuklären. Sie wollten davon keinen Gebrauch machen.*

*Ich ersuche deshalb um Neuberechnung der Krankheitskosten inkl. Zahnersatz (außergewöhnliche Belastung vor Abzug des Selbstbehaltes a) 730*

*Auch bei den weiteren Werbungskosten habe ich einen Betrag in Höhe von Euro 3.338,55 eingereicht. Es wurden lediglich Kosten in Höhe von 2.012,64 von Ihnen akzeptiert. Die Ihnen übermittelten Absagen beweisen, dass ich mich in einer Bewerbungssituation befunden habe, die fehlende Aufstellung von Bewerbungen ist daher vernachlässigbar. Die beanstandeten Handyladekabel und Taxirechnungen (diese sind nicht nach Beginn bei V. angefallen) können aber in Abzug gebracht werden. Diese Geringfügigkeiten machen auch nicht einen Abzug in Höhe von Euro 1.325,91 plausibel.“*

Am 28. April 2010 brachte die Bw. per FAX beim UFS eine Vorlageerinnerung ein.

Zwei Tage später, also am 30. April 2010, richtete die Bw. ein Schreiben an das Finanzamt und hielt darin fest, dass ihr bis dato die bescheidmäßige Erledigung nicht zugestellt worden sei und ersuchte um umgehende Erledigung.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

#### **I. Werbungskosten**

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 dürfen die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. für Aufwendungen und Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Aufgrund dieser Bestimmung sind Aufwendungen für typischerweise der Lebensführung dienende Wirtschaftsgüter, wenn sie gemischt, also zum Teil privat, zum Teil beruflich

veranlasst sind, zur Gänze nicht abzugsfähig. Anderes gilt nur, wenn feststeht, dass das betreffende Wirtschaftsgut (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird.

Haushaltsaufwendungen oder Aufwendungen für die Lebensführung sind demnach grundsätzlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit als notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit eines Aufwandes ist dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt (VwGH 27.5.1999, 97/15/0142).

### **Zur Fachliteratur – KZ 720:**

Die vorgelegten Rechnungen, deren Positionen vom Finanzamt nicht anerkannt wurden, beinhalten folgende Eintragungen:

Rechnung vom 25.01.2008 der Z. Buchhandlung: „2 Fachbücher € 18,40“

Rechnung vom 04.02.2008 der K. Spielwaren: „1 Bücher € 2,75“

Rechnung vom 02.05.2008 der Buchhandlung L.: „1 Lehrbuch € 24,90“

Rechnung vom 22.11.2008 der Z. Buchhandlung: „div. Fachliteratur € 76,15“

Rechnung vom 26.11.2008 der Bücherstube B.: „1 Fachbuch € 16,50“

Vorweg ist zu den Belegen (Rechnungen) festzuhalten, dass auf keinem dieser Belege erkennbar ist, für wen diese ausgestellt wurden. Aus sämtlichen Belegen ist nicht erkennbar, wer der Leistungsempfänger war.

Auf Grund des Inhaltes dieser Rechnungen kann nicht von beruflich bedingten Anschaffungen ausgegangen werden.

Die Summe der unter der Position Fachliteratur – KZ 720 nicht anerkannten Ausgaben beträgt daher € 138,70.

Als Werbungskosten für Fachliteratur werden somit (€ 259,70 - € 138,70 =) € 121,00 anerkannt.

### **Zu den Reisekosten / Fahrspesen (Bewerbungskosten) – KZ 721:**

Die Kündigung (mit gleichzeitiger Freistellung) der Bw. durch den Arbeitgeber, die Fa. H., erfolgte laut eigener Angabe der Bw. (in der Berufung) am 15. Februar 2008, das neue Arbeitsverhältnis bei der Fa. V. begann am 2. Juni 2008 (vgl. Lohnzetteldaten). Von der

geltend gemachten Position „Bewerbungskosten“ können demgemäß die in dem Zeitraum 15. Februar bis 2. Juni 2008 fallenden Fahrspesen anerkannt werden. Im Hinblick auf die Kündigung Mitte Februar 2008 sowie auf die im Juni 2008 aufgenommene Beschäftigung können beispielsweise die am 25. Jänner 2008 und 4. Dezember 2008 verausgabten Beträge für Parkscheine nicht als beruflich veranlasste Fahrspesen (Bewerbungskosten) anerkannt werden, da diese Rechnungen Aufwendungen betreffen, die außerhalb der Zeit der Arbeitssuche getätigt wurden. Diese Vorgangsweise ist auf Grund des Umstandes gerechtfertigt, dass seitens der Bw. keine näheren Angaben gemacht und keine weitere Nachweisführung angetreten wurde. Vielmehr äußerte die Bw., sie sei ihrer Nachweispflicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Demgemäß ergibt sich folgende Auflistung der zu dieser Position vorgelegten Belege in chronologischer Reihenfolge:

- Rechnung vom 02.01.2008 der Wiener Linien: „8-Tage-Karte, 3 \* 4 Streifen VP

Summe € 47,60“:

Diese 8-Tage-Karte und die 4-Streifen-Karten wurden bereits rund eineinhalb Monate vor der Kündigung erworben und sind daher gemäß dem oben Gesagten nicht anzuerkennen.

- ÖBB VOR Streifenkarte Vollpreis vom 21.01.08/06:17 Preis € 6,80

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Montag der 4. Woche um 6:20 Uhr, das ist der 21. Jänner 2008, statt; die letzte Fahrt fand am Donnerstag der 4. Woche um 07:00 Uhr, das ist der 24. Jänner 2008, statt. Sämtliche Fahrten wurden daher mehr als drei Wochen vor der Kündigung durchgeführt, lagen also außerhalb der Zeit der Arbeitssuche. Diesbezüglich gilt das oben Gesagte sinngemäß.

- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Donnerstag der 4. Woche um 17:30 Uhr, das ist der 24. Jänner 2008, statt; die letzte Fahrt fand am Dienstag der 6. Woche um 20:10 Uhr, das ist der 5. Februar 2008, statt. Daher lagen alle Fahrten außerhalb der Zeit der Arbeitssuche. Diesbezüglich gilt das oben Gesagte sinngemäß, die Fahrten wurden eineinhalb bis drei Wochen vor der Kündigung durchgeführt.

- Rechnung vom 25.01.2008 des Tabakfachgeschäftes F.: „10 Stk Parkschein 30 Min € 6,00“:

Diesbezüglich gilt das oben Gesagte sinngemäß, die Anschaffung lag drei Wochen vor der Kündigung.

- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Mittwoch der 5. Woche um 16:40 Uhr, das ist der 30. Jänner 2008, statt; die letzte Fahrt fand am Freitag der 6. Woche um 12:40 Uhr, das ist der 8. Februar 2008, statt. Daher lagen alle Fahrten außerhalb der Zeit der Arbeitssuche.

Diesbezüglich gilt das oben Gesagte sinngemäß, die Fahrten wurden ein bzw. zwei Wochen vor der Kündigung durchgeführt.

- Rechnung vom 11.02.2008 der Tabak Trafik I.: „Fahrscheine € 6,80“:

Diesbezüglich gilt das oben Gesagte sinngemäß, die Anschaffung lag vier Tage vor der Kündigung.

- Fahrschein der Wiener Linien € 2,20:

Die Fahrt mit dieser Fahrkarte fand laut der Entwertung am Montag der 7. Woche um 16:50 Uhr, das ist der 11. Februar 2008, statt. Die Anschaffung lag vier Tage vor der Kündigung und damit außerhalb des Bewerbungszeitraumes. Das oben Gesagte gilt sinngemäß.

- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Dienstag der 7. Woche um 7:10 Uhr, das ist der 12. Februar 2008, statt; die letzte Fahrt fand am Donnerstag der 7. Woche um 18:00 Uhr, das ist der 14. Februar 2008, statt. Daher wurden alle Fahrten noch vor der Kündigung und damit außerhalb der Zeit der Arbeitssuche durchgeführt. Diesbezüglich gilt das oben Gesagte sinngemäß.

- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Freitag der 7. Woche um 7:00 Uhr, das ist der 15. Februar 2008, statt. Der Fahrtantritt weist darauf hin, dass diese Fahrt an dem Tag des Arbeitsverhältnisses zum Arbeitgeber, der Fa. H, erfolgt war, an dem die Bw. das Kündigungsschreiben erhalten hatte. Dieses Schreiben betreffend die Auflösung des Dienstverhältnisses datiert am gleichen Tag und bestätigte die Bw. den Erhalt dieses Schreibens durch ihre Unterschrift (vgl. das von der Bw. vorgelegte Schreiben vom 15. Februar 2009, AS 141). Die Kosten für diese Fahrt zählen nicht zu den Bewerbungsspesen („sondern sind durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten“).

Die weiteren drei Fahrten mit dieser Fahrkarte fanden in der 8. Woche von Montag, dem 18. Februar bis Mittwoch, dem 20. Februar 2008 statt, somit nach erfolgter Kündigung innerhalb des Zeitraumes der Arbeitssuche und bestehen daher keine Bedenken gegen die Anerkennung.

- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Dienstag der 8. Woche um 20:10 Uhr, das ist der 19. Februar 2008, statt; die letzte Fahrt fand am Donnerstag der 15. Woche um 17:20 Uhr, das ist der 10. April 2008, statt. Diese Fahrten wurden nach erfolgter Kündigung, also innerhalb des Bewerbungszeitraumes, durchgeführt und bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung.

- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80,
- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80,
- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80 und
- Streifenkarte VOR Wiener Linien € 6,80:

Die Fahrten mit diesen Fahrkarten fanden von Freitag der 8. Woche um 18:00 Uhr, das ist der 22. Februar 2008, bis Montag der 22 Woche um 16:30 Uhr, das ist der 26. Mai 2008, statt; Alle Fahrten wurden nach erfolgter Kündigung und vor Aufnahme der neuen Beschäftigung, also innerhalb des Bewerbungszeitraumes, durchgeführt und bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung.

- Rechnung vom 25.02.2008 (08:58 Uhr) der Tabak Trafik S.: „8-Tage-Karte € 27,20“: Diese Herausgabe erfolgte nach der Kündigung, also innerhalb des Bewerbungszeitraumes und bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung.

- VOR Wiener Linien 8-Tage-Karte Wien € 27,20:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Montag der 9. Woche um 9:30 Uhr, das ist der 25. Februar 2008, statt.

Laut Rechnung vom 25. Februar 2008 der Tabak Trafik S., also vom selben Tag, hatte die Bw. um 08:58 Uhr eine 8-Tage-Karte um € 27,20 erstanden (vgl. den vorigen Teilstrich). Auf Grund der Identität der Anschaffung bzw. des Preises und der zeitlichen Nähe ist davon auszugehen, dass der erste Streifen eben dieser Streifenkarte um 9:30 Uhr entwertet wurde. Deshalb kann es auf Grund der vorgelegten Streifenkarte nicht nochmals zu einem Werbungskostenabzug kommen (ansonsten doppelte Berücksichtigung).

- Fahrschein der Wiener Linien € 1,70:

Die Fahrt mit dieser Fahrkarte fand laut der Entwertung am Mittwoch der 10. Woche um 18:00 Uhr, somit am 5. März 2008, statt. Dieser Tag liegt innerhalb des Bewerbungszeitraumes und es bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung dieses Aufwandes.

- Fahrschein der Wiener Linien € 1,70:

Die Fahrt mit dieser Fahrkarte fand laut der Entwertung am Dienstag der 12. Woche um 20:20 Uhr, somit am 18. März 2008, statt. Dieser Tag liegt innerhalb des Zeitraumes der Arbeitssuche und es bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung dieses Aufwandes.

- Rechnung vom 28.03.2008 (07:32 Uhr) der Wiener Linien: „8-Tage-Karte (€ 27,20), 4 Streifen VP (€ 13,60) Summe € 40,80“:

Gegen diese Herausgabe bestehen keine Bedenken.

- VOR Wiener Linien 8-Tage-Karte Wien € 27,20:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Freitag der 13. Woche um 7:40 Uhr, das ist der

28. März 2008, statt.

Laut Rechnung vom 28. März 2008 der Wiener Linien, also vom selben Tag, hatte die Bw. um 07:32 Uhr u.a. eine 8-Tage-Karte (Einzelpreis € 27,20) erstanden (vgl. den vorigen Teilstrich). Auf Grund der Identität der Anschaffung bzw. des Preises und der zeitlichen Nähe ist davon auszugehen, dass eben diese Streifenkarte um 7:40 Uhr entwertet wurde. Deshalb kann es auf Grund der vorgelegten Streifenkarte nicht nochmals zu einem Werbungskostenabzug kommen (ansonsten doppelte Berücksichtigung).

- ÖBB VOR Streifenkarte Vollpreis vom 30.03.08/16:06 Preis € 6,80:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Sonntag der 13. Woche um 18:10 Uhr, das ist der 30. März 2008, statt; die Herausgabe von Fahrtkosten an einem Sonntag erbringen keinen Nachweis für im Zusammenhang mit Bewerbungen stehenden Fahrspesen und können somit nicht anerkannt werden.

Die weiteren drei Fahrten fanden laut der Entwertung von Montag der 16. Woche um 11:25 Uhr, das ist der 14. April 2008, bis Mittwoch der 18. Woche um 22:00 Uhr, das ist der 30. April 2008, statt. Diese Fahrten wurden nach erfolgter Kündigung, also innerhalb des Bewerbungszeitraumes, durchgeführt und bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung.

- Fahrschein der Wiener Linien € 1,70:

Die Fahrt mit dieser Fahrkarte fand laut der Entwertung am Freitag der 14. Woche um 13:20 Uhr, somit am 4. April 2008, statt. Dieser Tag liegt innerhalb des Zeitraumes der Arbeitssuche und es bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung dieses Aufwandes.

- Parkkarte vom 06.04.2008 € 3,00:

Dieser Tag liegt innerhalb des Bewerbungszeitraumes; es bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung dieses Aufwandes.

- ÖBB VOR Streifenkarte Vollpreis vom 14.04.08/15:39 Preis € 6,80:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Montag der 16. Woche um 15:50 Uhr, das ist der 14. April 2008, statt; die letzte Fahrt fand am Freitag der 17. Woche um 16:10 Uhr, das ist der 25. April 2008, statt. Sämtliche Fahrten wurden nach erfolgter Kündigung, also innerhalb des Bewerbungszeitraumes, durchgeführt und bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung.

- Rechnung vom 21.04.2008 der Lotto Toto Trafik I.: „8-Tagefahrten Fahrschein € 27,20“:

Gegen diese Herausgabe bestehen keine Bedenken.

- Rechnung vom 26.04.2008 des C&K Airportservice TransportgmbH: „€ 29,00“:

Gegen diese Herausgabe bestehen keine Bedenken.

-Rechnung vom 28.04.2008 der Lotto Toto Trafik I.: „Streifenkarte € 6,80“:

Gegen diese Verausgabung bestehen keine Bedenken.

- Rechnung vom 30.04.2008 der Taxi T.: „€ 27,00“:

Gegen diese Verausgabung bestehen keine Bedenken.

- Fahrschein der Wiener Linien € 1,70:

Die Fahrt mit dieser Fahrkarte fand laut der Entwertung am Montag der 19. Woche um 8:50 Uhr, das ist der 5. Mai 2008, statt. Dieser Tag liegt innerhalb des Bewerbungszeitraumes und es bestehen daher keine Bedenken gegen eine Anerkennung dieses Aufwandes.

- Rechnung vom 09.05.2008 der Lotto Toto Trafik I.: „2 x Streifenkarten € 13,60“:

Gegen diese Verausgabung bestehen keine Bedenken.

- VOR Wiener Linien 8-Tage-Karte Kernzone Wien € 27,20:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Mittwoch der 20. Woche um 11:30 Uhr, das ist der 14. Mai 2008, statt; diese und die folgenden Fahrten bis zur sechsten Fahrt am Mittwoch der 22. Woche, das ist der 28. Mai 2008, lagen innerhalb des Bewerbungszeitraumes.

Die beiden letzten Fahrten fanden laut Entwertung am Mittwoch und am Freitag der 23. Woche jeweils um 6:40 Uhr, das sind der 4. und der 6. Juni 2008, statt und lagen daher außerhalb der Zeit der Arbeitssuche. Damit lässt sich in Einklang bringen, dass der Fahrtantritt jeweils um 6:40 Uhr darauf hinweist, dass die Bw. bereits zur neuen Arbeitsstelle fuhr (welche Fahrten mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten sind). Somit sind vom Preis dieser Fahrkarte 6/8 als Werbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 09.05.2008 der Wiener Linien: „2 \* Wr. Einkk., 2 \* 4 Streifen VP

Summe € 22,80“:

Gegen diese Verausgabung bestehen keine Bedenken.

- Rechnung vom 19.05.2008 der Taxi T.: „€ 26,00“:

Gegen diese Verausgabung bestehen keine Bedenken.

- Rechnung vom 23.05.2008 der Taxi S.: „Personenfahrt € 13,65“:

Gegen diese Verausgabung bestehen keine Bedenken.

- Rechnung vom 23.05.2008 der Lotto Toto Trafik I.: „4 x Fahrscheine € 27,20“:

Gegen diese Verausgabung bestehen keine Bedenken.

- ÖBB VOR Streifenkarte Vollpreis vom 25.05.08/18:00 Preis € 6,80

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Sonntag der 21. Woche um 18:20 Uhr, das ist der 25. Mai 2008, statt. Die Verausgabung von Fahrtkosten an einem Sonntag erbringen keinen Nachweis für im Zusammenhang mit Bewerbungen stehenden Fahrtspesen.

Die laut der Entwertung am Montag der 22. Woche um 16:30 Uhr, das ist der 26. Mai 2008, stattgefundene Fahrt lag innerhalb des Bewerbungszeitraumes; diesbezüglich bestehen keine

Bedenken gegen eine Anerkennung dieses Aufwandes.

Die beiden letzten Fahrten mit dieser Fahrkarte wurden am Montag und Dienstag der 23. Woche jeweils um 16:40 Uhr entwertet, das sind der 2. und 3. Juni 2008. Da die neuerliche Anstellung am 2. Juni 2008 erfolgt war, lagen diese Fahrten bereits außerhalb der Zeit der Arbeitssuche.

- Rechnung vom 26.05.2008 des Taxiunternehmens S.: „€ 8,20“;

Gegen diese Herausgabe bestehen keine Bedenken.

- Streifenkarte VOR ÖBB Wien Meidling € 6,80:

Zwei Fahrten mit dieser Streifenkarte fanden laut der Entwertung am Mittwoch und am Freitag der 22. Woche um 13:10 Uhr bzw. 12:20 Uhr, das sind der 28. und 30. Mai 2008, statt; diese können als noch vor Beginn der neuerlichen Anstellung gelegen als Fahrspesen (Bewerbungskosten) anerkannt werden. Die anderen zwei Fahrten fanden am Montag und am Dienstag der 23. Woche um 16:40 Uhr bzw. 20:20 Uhr, das sind der 2. und 3. Juni 2008, statt. Da die neuerliche Anstellung am 2. Juni 2008 erfolgt war, lagen diese Fahrten bereits außerhalb der Zeit der Arbeitssuche. Somit wird vom Preis dieser Fahrkarte die Hälfte als Werbungskosten anerkannt.

- Streifenkarte VOR ÖBB Wien Meidling € 6,80:

Die erste Fahrt fand laut der Entwertung am Donnerstag der 23. Woche um 6:50 Uhr, das ist der 5. Juni 2008, statt; da die neuerliche Anstellung am 2. Juni 2008 erfolgt war, lagen diese sowie die nachfolgenden Fahrten außerhalb der Zeit der Arbeitssuche.

- ÖBB VOR Streifenkarte Vollpreis vom 16.06.08/16:54 Preis € 6,80 und

- ÖBB VOR Streifenkarte Vollpreis vom 16.06.08/16:57 Preis € 6,80:

Die erste Fahrt dieser beiden Streifenkarten fand laut der Entwertung in der 25. Woche am Montag (um 17:00 Uhr), somit am 16. Juni 2008, statt; dementsprechend lagen diese Fahrt und die nachfolgenden Fahrten, etwa die Fahrt am Sonntag der 27. Woche um 21:05 Uhr und am Dienstag der 33. Woche um 21:40 Uhr, außerhalb der Zeit der Arbeitssuche.

- Rechnung vom 22.06.2008 der Taxi K.: „€ 9,50“:

Diese Fahrt fand außerhalb der Zeit der Arbeitssuche statt.

- Rechnung vom 04.12.2008 der Tabak Trafik B.: „Parkschein € 6,00“:

Diesbezüglich gilt das bereits oben zu dieser Rechnung Gesagte, die Anschaffung lag Monate nach bereits erfolgter neuerlicher Einstellung.

- Fahrkarte Verkehrsverbund Ost-Region /Woche ausgelocht/ an einem Sonntag/ Preis € 5,70: Abgesehen von einem fehlenden Datum und der nicht erkennbaren Wochenzahl fand diese Fahrt an einem Sonntag um 16:12 Uhr statt und kann daher nicht auf eine Bewerbungsfahrt geschlossen werden.

- Rechnung ohne Datum der Taxi P.: „€ 16,50“,
- Rechnung ohne Datum des Taxiunternehmens N.: „€ 16,10“,
- Rechnung ohne Datum der Taxi B.: „€ 16,50“,
- Rechnung ohne Datum der Taxi K.: „Personenfahrt € 19,50“ und
- Rechnung ohne Datum der Taxi P.: „Personenfahrt € 19,50“:

Infolge der fehlenden Datierung kann nicht gesagt werden, dass diese Fahrt innerhalb des Bewerbungszeitraumes vorgenommen wurde.

Aufstellung der zu dieser Position vorgelegten Belege und Ausgaben:

Datum	Betrag	davon anerkannt	davon nicht anerkannt
02.01.08	47,60		47,60
21.01.08	6,80		6,80
24.01.08	6,80		6,80
25.01.08	6,00		6,00
30.01.08	6,80		6,80
11.02.08	6,80		6,80
11.02.08	2,20		2,20
12.02.08	6,80		6,80
15.02.08	6,80	5,10	1,70
19.02.08	6,80	6,80	
22.02.08	6,80	6,80	
20.03.08	6,80	6,80	
28.04.08	6,80	6,80	
08.05.08	6,80	6,80	
25.02.08	27,20	27,20	
25.02.08	27,20		27,20
05.03.08	1,70	1,70	
18.03.08	1,70	1,70	
28.03.08	40,80	40,80	
28.03.08	27,20		27,20
30.03.08	6,80	5,10	1,70
04.04.08	1,70	1,70	
06.04.08	3,00	3,00	
14.04.08	6,80	6,80	
21.04.08	27,20	27,20	
26.04.08	29,00	29,00	
28.04.08	6,80	6,80	
30.04.08	27,00	27,00	
05.05.08	1,70	1,70	
09.05.08	13,60	13,60	
14.05.08	27,20	20,40	6,80
09.05.08	22,80	22,80	
19.05.08	26,00	26,00	
23.05.08	13,65	13,65	
23.05.08	27,20	27,20	
25.05.08	6,80	1,70	5,10
26.05.08	8,20	8,20	
28.05.08	6,80	3,40	3,40
05.06.08	6,80		6,80
16.06.08	6,80		6,80
16.06.08	6,80		6,80
22.06.08	9,50		9,50
04.12.08	6,00		6,00

So, 16:12	5,70	5,70
TAXI o.D.	16,50	16,50
TAXI o.D.	16,10	16,10
TAXI o.D.	16,50	16,50
TAXI o.D.	19,50	19,50
TAXI o.D.	19,50	19,50
Summen	648,35	355,75
		292,60

Von insgesamt unter dieser Ausgabenposition geltend gemachten € 648,35 werden als Werbungskosten € 355,75 anerkannt.

### **Zu den Fortbildungs- und abzugsfähigen Ausbildungskosten – KZ 722:**

Diese Ausgaben in Höhe von € 869,00 wurden vom Finanzamt zur Gänze als Werbungskosten anerkannt.

### **Zu den Sonstigen Werbungskosten - wie Büromaterial etc. und Postgebühren (Bewerbungskosten) – KZ 724:**

Auf Grund der Art der in Rede stehenden Anschaffungen können die Aufwendungen ohne Herstellung eines Zusammenhangs zu konkreten Bewerbungen genauso für die Haushalts- bzw. Lebensführung getätigt worden sein.

Nicht alle Ausgaben eines Jahres, in welchem Kosten für Bewerbungen notwendig werden, sind zwangsläufig als Werbungskosten für berufliche Bewerbungen anzuerkennen.

Schon allein aus den Rechnungsdaten ist ersichtlich, dass viele Ausgaben nach Aufnahme der neuerlichen Tätigkeit im Juni getätigt wurden und damit ein Zusammenhang mit Bewerbungen widerlegt ist: Beispielsweise kann die Anschaffung von Billets am 3. November 2008 mit Rücksicht auf die im Juni 2008 aufgenommene Betätigung nicht Bewerbungszwecken gedient haben.

Hiebei gilt es, wie oben bereits ausgeführt, Folgendes zu berücksichtigen:

Die Kündigung der Bw. erfolgte laut eigener Angabe der Bw. am 15. Februar 2008, das neue Arbeitsverhältnis begann am 2. Juni 2008. Von der geltend gemachten Position Sonstige Werbungskosten - wie Büromaterial etc. und Postgebühren (Bewerbungskosten) – KZ 724 können demgemäß die in den Zeitraum 15. Februar bis 2. Juni 2008 fallenden Aufwendungen – wie im Folgenden im einzelnen aufgelistet – anerkannt werden. Im Hinblick auf die Kündigung Mitte Februar 2008 sowie auf die im Juni 2008 aufgenommene Beschäftigung können beispielsweise die am 27. Dezember 2008 verausgabten Beträge für „SelfCopy“ nicht als beruflich veranlasste Spesen (Bewerbungskosten) anerkannt werden, da diese Rechnungen Aufwendungen betreffen, die außerhalb der Zeit der Arbeitssuche getätigt wurden. Diese Vorgangsweise ist auf Grund des Umstandes gerechtfertigt, dass seitens der Bw. keine näheren Angaben gemacht und keine weitere Nachweisführung angetreten wurde.

Vielmehr äußerte die Bw., sie sei ihrer Nachweispflicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Demgemäß ergibt sich folgende Auflistung der zu dieser Position vorgelegten Belege in chronologischer Reihenfolge:

**ad Büromaterial etc.:**

- Rechnung vom 03.01.2008 des Großhandels R.H. Eisen-Farben-Baumaterial:  
„12 Artikel € 21,42“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen. Abgesehen davon ist aus der vorgelegten Rechnung nicht erkennbar, um welche Artikel es sich handelte.

- Rechnung vom 03.01.2008 des R.H.: „2m DC fix silb € 4,40“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 03.01.2008 der R. Copy: „26 Self B Copy € 1,62“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 03.01.2008 der Hofer KG: „Batterien Micro € 1,19“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 09.01.2008 der Fa. Niedermeyer: „Dur.Mignon Omnipack, VAR AAA € 24,98“:

Diese Gegenstände wurden bereits mehr als ein Monat vor der Kündigung erworben und sind daher gemäß dem oben Gesagten nicht anzuerkennen.

- Rechnung vom 16.01.2008 der Hofer KG: „Klebstoff-Set € 2,79“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 25.01.2008 der Fa. Niedermeyer: „3fach Verteil., MCD10 MP3-CD, VAR 42/4906, Dur ACCU € 60,96“:

Diese Gegenstände wurden bereits drei Wochen vor der Kündigung erworben und sind daher gemäß dem oben Gesagten nicht anzuerkennen.

- Rechnung vom 04.02.2008 der R. Copy: „11 u. 79 Self Copy € 11,18“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 08.02.2008 der R. Copy: „43 u. 9 Self Copy € 7,80“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 13.02.2008 der R. Copy: „21 Self B Copy € 1,31“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 21.02.2008 der Fa. Interspar: „Festartikel, Haushaltsware, TUS € 6,70“:

Auf Grund der Art der in Rede stehenden Anschaffungen, soweit dies überhaupt erkennbar ist, kann ein Zusammenhang mit einer Bewerbung nicht hergestellt werden. TUS-Artikel dienen im Übrigen üblicherweise der Haushaltsführung.

- Rechnung vom 21.02.2008 der Fa. Interspar: „Federpenal € 2,99“:

Auf Grund der Art des Gegenstandes kann ein Zusammenhang mit einer Bewerbung nicht hergestellt werden.

Folgende Rechnungen liegen innerhalb des Bewerbungszeitraumes und werden die daraus resultierenden Kosten als Werbungskosten anerkannt:

- Rechnung vom 21.02.2008 der Österreichischen Post AG: € 2,20

- Rechnung vom 25.02.2008 der R. Copy: € 10,97

- Rechnung vom 28.02.2008 des P Shop: € 17,90

- Rechnung vom 05.03.2008 der R. Copy: € 3,01

- Rechnung vom 18.03.2008 der T-Mobile: € 73,62

Zu den geltend gemachten Ausgaben für „Internet + Telefon“ ist Folgendes festzuhalten:

Die Bw. legte hiezu vier Belege vor:

Rechnungsdatum	Abrechnungszeitraum	Betrag
18.03.2008	15.02.2008-14.03.2008	€ 73,62
18.04.2008	15.03.2008-14.04.2008	€ 80,68
19.06.2008	15.05.2008-14.06.2008	€ 94,02
18.07.2008	15.06.2008-14.07.2008	€ 83,75

Bei den ersten drei Rechnungen, deren Abrechnungszeitraum innerhalb des Bewerbungszeitraumes gelegenen ist oder diesen zumindest überschnitten hat, ist zwar von Monat zu Monat ein geringfügiger Anstieg der Kosten zu beobachten, der durchschnittliche Rechnungsbetrag der ersten drei Belege ist jedoch (mit € 82,77) geringer als der Betrag der vierten Rechnung, die zur Gänze außerhalb des Bewerbungszeitraumes liegt. Ein deutliches Ansteigen der Internet- und Telefonkosten bedingt durch Bewerbungen bzw.

Bewerbungsgespräche innerhalb der Zeit der Arbeitssuche ergibt sich aus den vorgelegten Belege nicht.

Beim Ansatz von durch die Bewerbungssituation der Bw. bedingten Internet- und Telefonkosten ist wegen der nach der Lebenserfahrung auch privaten Nutzung dieser Medien ein Privatanteil auszuscheiden. Daher wird von diesen innerhalb des Bewerbungszeitraumes liegenden beantragten Kosten - wie vom Finanzamt - ein Anteil von 60% als nicht beruflich

bedingt ausgeschieden.

Um auch Aufwendungen für die fehlende Rechnung von Mai 2008 zu berücksichtigen, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 40% des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der ersten drei T-Mobile-Rechnungen als Werbungskosten zum Ansatz gebracht. Somit errechnen sich folgende zu berücksichtigende Internet- und Telefonkosten:

Rechnung vom		WK
18.03.2008	€ 73,62 - 60% =	€ 29,45
18.04.2008	€ 80,68 - 60% =	€ 32,27
19.06.2008	€ 94,02 - 60% =	€ 37,61
zusätzl. für 5/2008	40% von € 82,77 =	€ 33,11

- Rechnung vom 22.03.2008 der Fa. Hartlauer: „OLYMPUS S 713 DI; MAXELL MC60 3er € 62,09“:

Die Anschaffungen sind in typisierender Betrachtungsweise dem Bereich der Haushalts- und Lebensführung zuzuordnen und wurde seitens der Bw. ein Zusammenhang mit einer Bewerbung nicht hergestellt.

Die in folgenden innerhalb des Bewerbungszeitraumes liegenden Rechnungen ausgewiesenen Kosten werden als Werbungskosten anerkannt:

- Rechnung vom 22.03.2008 des DM: € 38,75
- Rechnung vom 26.03.2008 des Koffer K.: € 29,90
- Rechnung vom 01.04.2008 des DM: € 12,25
- Rechnung vom 02.04.2008 der R. Copy: € 3,86
- Rechnung vom 04.04.2008 der R. Copy: € 2,84
- Rechnung vom 16.04.2008 der R. Copy: € 3,35

Diese Rechnung vom 16.04.2008 wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 36, 44.

- Rechnung vom 18.04.2008 der T-Mobile: € 80,68:

Nach den obigen Ausführungen werden 40%, d.s. € 32,27, anerkannt.

Die Ausgaben der beiden folgenden Rechnungen werden anerkannt:

- Rechnung vom 19.04.2008 der Fa. Niedermeyer: € 12,99
- Rechnung vom 24.04.2008 der R. Copy: € 5,38

Diese Rechnung vom 24.04.2008 wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 36, 44.

- Rechnung vom 02.05.2008 der R. Copy: € 4,10: Diese Kosten werden anerkannt.

Die Rechnung vom 02.05.2008 wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 36, 62.

Die in folgenden innerhalb des Bewerbungszeitraumes liegenden Rechnungen ausgewiesenen Kosten werden als Werbungskosten anerkannt:

- Rechnung vom 13.05.2008 der R. Copy: € 22,52
- Rechnung vom 14.05.2008 der Foto J.: € 29,00
- Rechnung vom 17.05.2008 der S.: € 49,99

- Rechnung vom 21.05.2008 der R. Copy: € 3,14
- Rechnung vom 25.05.2008 der A1: € 20,00
- Rechnung vom 27.05.2008 der Elektroboutique A.: „4 Stk DLL 55/4p € 81,00“:  
Auf Grund der Art des Gegenstandes (Deckenleuchten bzw. -lampen ?) ist in typisierender Betrachtungsweise davon auszugehen, dass die Anschaffung für die Haushalts- bzw. Lebensführung getätigt wurde.
- Rechnung vom 06.06.2008 der Fa. Saturn Electro: „SON.BEST, UNI ACOUSTIC € 14,98“:  
Der Aufwand erfolgte nach Aufnahme der neuen Beschäftigung, also außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.
- Rechnung vom 09.06.2008 der Bastlerwaren Y.: „29mm weiß, 2x56,3x45,4, 2x45,5x36,3 20 €“:  
Die Anschaffung erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, die Anschaffung lag nach bereits erfolgter neuerlicher Einstellung, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.
- Rechnung vom 12.06.2008 der R. Copy: „8 u.1 SelfCopy € 0,62“:  
Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.
- Rechnung vom 17.06.2008 der R. Copy: „3 u. 3 SelfCopy € 1,92“ sowie
- Rechnung vom 18.06.2008 der R. Copy: „15 SelfCopy € 0,94“:  
Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.
- Rechnung vom 19.06.2008 der T-Mobile: € 94,02:  
Nach den obigen Ausführungen werden 40%, d.s. € 37,61 anerkannt.
- Rechnung vom 08.07.2008 der Fa. Zielpunkt: „Superkleber € 3,49“:  
Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.
- Rechnung vom 09.07.2008 der Rahmenwerkstatt E. „1 Stk. 50 x 70 Acropolis, 1 Stk. 81 x 61 917, 1 Stk. 80 x 60 912 € 280,00“:  
Die Anschaffung erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen. Im Übrigen ist auf Grund der Art der Gegenstände (Rahmen ) ist in typisierender Betrachtungsweise davon auszugehen, dass die Anschaffung für die Haushalts- bzw. Lebensführung getätigt wurde.  
Das Vorbringen der Bw., wonach sie die Bilderrahmen für die Präsentation ihrer Person bei Zusammentreffen als Mitglied von z.B. Alpenverein bzw. Kirchengemeinschaft als arbeitssuchend benötigt habe, ist nicht stichhaltig, weil sie bereits am 2. Juni 2008 ihre neue

Beschäftigung aufgenommen hatte. Selbst für den Fall, dass die Bilderrahmen tatsächlich kurzzeitig für den angegebenen Zweck genutzt worden sein sollten, konnten diese in weiterer Folge einer Nutzung im Rahmen der Lebensführung zugeführt werden.

- Rechnung vom 18.07.2008 der T-Mobile: € 83,75:

Mit dieser Rechnung wurde über den Zeitraum von 15.06 bis 14.07.2008 abgerechnet. Da dieser Abrechnungszeitraum zur Gänze außerhalb des Bewerbungszeitraumes der Bw., nämlich nach Aufnahme der neuen Beschäftigung mit 2.6.2008, gelagert ist, ist kein Zusammenhang mit Bewerbungen der Bw. herstellbar und sind diese Kosten folglich nicht anzuerkennen.

Entsprechend den obigen Ausführungen zu den T-Mobile-Rechnungen wird hingegen für die fehlende Rechnung von Mai 2008 ein Betrag in Höhe von 40% des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der ersten drei T-Mobile-Rechnungen als Werbungskosten zum Ansatz gebracht, d.s. € 33,11.

- Rechnung vom 22.07.2008 der Fa. Eurospar/B.Free: „Aufladewert €20,00“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 13.08.2008 der Fa. Libro: „Packpapier, Tonzeichenp. € 1,87“:

Die Anschaffung erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 18.08.2008 der R. Copy: „7 u. 3 SelfCopy € 2,17“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 23.08.2008 des dm Drogeremarktes: AV DAN CeWe € 25,22“:

Die Anschaffung (laut eigener Angabe der Bw.: Fotos) erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 28.08.2008 der Foto Sch.: „55 x ... á 0,43 EUR € 23,65“

Es gilt das oben Gesagte sinngemäß.

- Rechnung vom 27.10.2008 des Mobile Shop: „2 Nokia Ladeadapter € 15,80“:

Die Anschaffung erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 30.10.2008 des Mobile Shop: „1 Nokia Ladegerät Adapter € 7,90“:

Die Anschaffung erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 03.11.2008 der R. Copy: „19 u. 1 SelfCopy € 1,76“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 03.11.2008 der Papeterie F.: „Billetts € 14,50“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 07.11.2008 der C.P.: „div. Dekomaterial € 32,80“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen. Auf Grund der Art des Gegenstandes (Dekorationsmaterial) ist in typisierender Betrachtungsweise davon auszugehen, dass die Anschaffung für die Haushalts- bzw. Lebensführung getätigt wurde.

- Rechnung vom 13.11.2008 der R. Copy: „4 SelfCopy € 0,31“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 14.11.2008 der Stop & Shop: „Lesehilfen Kunststoff, Doppelkarten € 3,68“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 28.11.2008 des Handy Shops Z.: „Handy Service 19 €“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 22.12.2008 der R. Copy: „7 u. 5 SelfCopy € 3,32“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 27.12.2008 der R. Copy: „6, 5, 43 u. 24 SelfCopy € 16,73“:

Der Aufwand erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 29.12.2008 der Hofer KG: „4 Briefumschläge, 4 Ordner DIN A4 € 8,72“:

Der Aufwand erfolgte nach Aufnahme der neuen Beschäftigung, also außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 31.12.2008 der Fa. Libro: „Kalender € 26,98“:

Die Anschaffung erfolgte außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

Aufstellung der zu dieser Position vorgelegten Belege und Ausgaben:

Datum	Betrag	davon anerkannt	davon nicht anerkannt
03.01.08	21,42		21,42
03.01.08	4,40		4,4

03.01.08	1,62	1,62
03.01.08	1,19	1,19
09.01.08	24,98	24,98
16.01.08	2,79	2,79
25.01.08	60,96	60,96
04.02.08	11,18	11,18
08.02.08	7,80	7,80
13.02.08	1,31	1,31
21.02.08	6,70	6,70
21.02.08	2,99	2,99
21.02.08	2,20	2,20
25.02.08	10,97	10,97
28.02.08	17,90	17,90
05.03.08	3,01	3,01
18.03.08	73,62	29,45
22.03.08	62,09	62,09
22.03.08	38,75	38,75
26.03.08	29,90	29,90
01.04.08	12,25	12,25
02.04.08	3,86	3,86
04.04.08	2,84	2,84
16.04.08	3,35	3,35
16.04.08	3,35	3,35
18.04.08	80,68	32,27
19.04.08	12,99	12,99
24.04.08	5,38	5,38
24.04.08	5,38	5,38
02.05.08	4,10	4,10
02.05.08	4,10	4,10
13.05.08	22,52	22,52
14.05.08	29,00	29,00
17.05.08	49,99	49,99
21.05.08	3,14	3,14
25.05.08	20,00	20,00
27.05.08	81,00	81,00
06.06.08	14,98	14,98
09.06.08	20,00	20,00
12.06.08	0,62	0,62
17.06.08	1,92	1,92
18.06.08	0,94	0,94
19.06.08	94,02	37,61
08.07.08	3,49	3,49
09.07.08	280,00	280,00
18.07.08	83,75	83,75
22.07.08	20,00	20,00
13.08.08	1,87	1,87
18.08.08	2,17	2,17
23.08.08	25,22	25,22
28.08.08	23,65	23,65
27.10.08	15,80	15,80
30.10.08	7,90	7,90
03.11.08	1,76	1,76
03.11.08	14,50	14,50
07.11.08	32,80	32,80
13.11.08	0,31	0,31
14.11.08	3,68	3,68
28.11.08	19,00	19,00

22.12.08	3,32	3,32
27.12.08	16,73	16,73
29.12.08	8,72	8,72
31.12.08	26,98	26,98
ZwSumme	1.453,84	371,48
T-Mob 5/08		33,11
Summe		404,59

Auf Grund der vorgelegten Belege sind von den unter dieser Position geltend gemachten Ausgaben € 404,59 als Webungskosten anzuerkennen.

**ad Postgebühren:**

Von den zu dieser Position geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von € 99,63 werden folgende nicht anerkannt:

- Rechnung vom 04.01.2008 der Post AG: „1 Kopien ... € 0,20“,
- Rechnung vom 17.01.2008 der Post AG: „1 Postfax € 1,80“,
- Rechnung vom 21.01.2008 der Post AG: „2 Briefe Inland Österreich bis 0,02kg € 1,10“,
- Rechnung vom 28.01.2008 der Post AG: „10 DM Blumen € 5,50“,
- Rechnung vom 04.02.2008 der Post AG: „1 Brief Inland Österreich bis 2 kg € 3,75“:

Diese Aufwendungen erfolgten vor der Kündigung, also außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 25.02.2008 der Post AG:

„1 Brief Inland bis 0,35 kg RECO € 3,35“:

Dieser innerhalb des Bewerbungszeitraumes gelegene Aufwand wird anerkannt.

„1 EMS Inland bis 4kg PLZ 8051 € 8,31“:

Auf Grund der Art der in Rede stehenden Dienstleistung ist davon auszugehen, dass kein Zusammenhang zu einer Bewerbung besteht, es sich vielmehr um Aufwendungen für die Lebensführung handelte. Damit stimmt überein, dass ein Paket an dieselbe Postleitzahl abgesandt wurde, und zwar zu einer Zeit, als die Bw. ihre neuerliche Tätigkeit aufgenommen hatte (am 9. September 2008).

- Rechnung vom 10.06.2008 P.: „1 Entgelt € 3,00“,
- Rechnung vom 10.06.2008 der Post AG: „1 Brief Inland Österreich bis 0,1kg € 1,00“,
- Rechnung vom 08.08.2008 der Post AG: „1 Freimachung € 0,25“,
- Rechnung vom 11.08.2008 der Post AG: „1 Freimachung € 0,15“,
- Rechnung vom 09.09.2008 der Post AG: „1 Paket Inland Österreich bis 2 kg PLZ 8051 € 4,21“,

diese Rechnung vom 09.09.2008 wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 65, 67,

- Rechnung vom 22.10.2008 der Post AG: „1 Freimachung € 0,45“,
- Rechnung vom 24.10.2008 der Post AG: „1 Postfax € 1,80“,

- Rechnung vom 27.10.2008 der Post AG: „1 Freimachung € 0,15“,
- Rechnung vom 04.11.2008 der Post AG: 36 Sondermarken € 24,55“,
- Rechnung vom 13.11.2008 der Post AG: „1 Postfax € 1,80“,
- Rechnung vom 13.11.2008 der Post AG: „1 Kopie, 1 Freimachung € 0,75“,
- Rechnung vom 29.11.2008 der Post AG: 16 Sondermarken € 9,80,
- Rechnung vom 23.12.2008 der Post AG: „1 Brief Inland Österreich bis 0,02 kg € 0,55“,
- Rechnung vom 31.12.2008 der Post AG: „1 Freimachung € 0,35“:

Diese Aufwendungen erfolgten nach Aufnahme der neuen Beschäftigung, also außerhalb der Zeit der Arbeitssuche, somit sind diese Aufwendungen nicht als Bewerbungskosten anzuerkennen.

Aufstellung der zu dieser Position vorgelegten Belege und Ausgaben:

Datum	Betrag	davon anerkannt.	davon nicht anerkannt
04.01.08	0,20		0,20
17.01.08	1,80		1,80
21.01.08	1,10		1,10
28.01.08	5,50		5,50
04.02.08	3,75		3,75
21.02.08	0,25	0,25	
25.02.08	11,66	3,35	8,31
17.03.08	7,60	7,60	
21.03.08	0,65	0,65	
25.03.08	0,30	0,30	
17.04.08	0,25	0,25	
22.04.08	1,80	1,80	
21.05.08	0,75	0,75	
21.05.08	11,00	11,00	
10.06.08	3,00		3,00
10.06.08	1,00		1,00
08.08.08	0,25		0,25
11.08.08	0,15		0,15
09.09.08	4,21		4,21
09.09.08	4,21		4,21
22.10.08	0,45		0,45
24.10.08	1,80		1,80
27.10.08	0,15		0,15
04.11.08	24,55		24,55
13.11.08	1,80		1,80
13.11.08	0,75		0,75
29.11.08	9,80		9,80
23.12.08	0,55		0,55
31.12.08	0,35		0,35
Summen	99,63	25,95	73,68

Somit werden von den unter Position „Postgebühren“ geltend gemachten Aufwendungen € 25,95 als Webungskosten anerkannt:

## II. Außergewöhnliche Belastungen

Gemäß § 34 EStG 1988 sind bei Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen abzuziehen, wenn diese Belastung höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse erwächst (Außergewöhnlichkeit, Abs. 2 leg. cit.), er sich dieser Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann (Zwangsläufigkeit, Abs. 3 leg. cit.) und diese Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt (Selbstbehalt, Abs. 4 leg. cit.)

### **Zu den Krankheitskosten – KZ 730:**

Vorweg ist zu den nachfolgenden Kosten für (Heil)Massagen auszuführen:

Begeht ein Abgabepflichtiger die Anerkennung von Aufwendungen für Massagen, so muss er die in § 34 Abs. 3 EStG 1988 geforderte Voraussetzung der Zwangsläufigkeit des Erwachsens dieser Aufwendungen nachweisen.

Zum Nachweis der Zwangsläufigkeit der Massagen ist die Vorlage eines vor deren Inanspruchnahme ausgestellten ärztlichen Zeugnisses, aus dem sich die Notwendigkeit dieser Maßnahmen ergibt, erforderlich. Einem ärztlichen Gutachten kann es gleichgehalten werden, wenn zu einer Therapie von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder auf Grund beihilfrechtlicher Bestimmungen Zuschüsse geleistet werden, da zur Erlangung dieser Zuschüsse ebenfalls in der Regel ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden muss.

Zumal nach der Aktenlage keine Zuschüsse der gesetzlichen Sozialversicherung gewährt wurden, hätten vor Inanspruchnahme der Massagen ausgestellte ärztliche Zeugnisse, aus denen sich die Notwendigkeit dieser Behandlungen ergibt, vorgelegt werden müssen.

Zu beurteilen ist daher, in welchem Ausmaß die Bw. Unterlagen vorlegte, die als ausreichender Nachweis für die Notwendigkeit der betreffenden Massagen angesehen werden können.

Zum Nachweis der Erforderlichkeit der geltend gemachten Aufwendungen legte die Bw. nachstehende Unterlagen vor:

- Röntgenbefund - Sonographiebefund der Ärztin Dr. N., Fachärztin für Radiologie vom 8. März 2004

Untersucht wurde die gesamte Wirbelsäule. Zu den einzelnen Bereichen der Wirbelsäule wurde Folgendes festgestellt:

HWS: keine signifikante Achsenabweichung, abgeflachte Lordose, deutliche Verschmälerung der Bandscheiben, Sklerosierung der angrenzenden Wirbelendplatten ...

BWS: Geringe s-förmige Skoliose, ausgeprägte Verschmälerung der Bandscheiben, einzelne

sklerosierte Defekte ...

LWS: Mäßige re. konvexe Rotationsskoliose, verstärkte Lordose ...

- Verordnung zur physikalischen Behandlung des Dr. H.G., Arzt für Allgemeinmedizin (während der Zeit der Beschäftigung bei der O. ... Service bis 31. März 2004):

Diagnose Dorsalgie

Anzahl und Art der Behandlungen

10x US, 10xKW 10x Mass.

gesamte Wirbelsäule + Schulter bds.

- Verordnung des Dr. G., Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, vom 14. November 2007: Diagnose: CVBS ... kl. wg. arthrosen

- Verordnung des Dr. G., Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, vom 18. Jänner 2008: Diagnose: Lumbago diskopathie L4 - S1

Verordnung: 10x Reflexzonenmassagen

- Verordnung des Facharztes für physikalische Medizin Dr. F., am 28. (unleserlich) 2008:

Diagnose: Zervikalsyndrom

Verordnung:

10x, 3x/Wo Heilmassage, 10x, 3x/Wo Interferenzstrom

10x, 3x/Wo Schwefelschlamm packung

10x, 3x/Wo Bindegewebsmassage

10x, 3x/Wo manuelle Lymphdrainage 45 Min.

10x, 3x/Wo Heublumenextraktbad

- Verordnung für Heilbehelfe und Hilfsmittel Dr. med. K., ohne Datum:

Diagnose: Ges. WS Spondylop.

Verordnung:

10x Massage

10x US

10x GK Gym

- Verordnung des Dr. G., Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, ohne Datum:

Diagnose: (abgedeckt)

sonstige Vermerke: 10 x HG (Heilgymnastik) + HM (Heilmassage)

- Überweisung der Dr. H., Fachärztin für Innere Medizin, vom 31. August 2009:

Überweisung an Vertragsfacharzt für phys. Med. wegen: ges. WS Reflexzonenmass.

Diesen Verordnungen folgend können (Heil)Massagen einschließlich Reflexzonenmassagen in jenen Fällen anerkannt werden, in welchen ersichtlich ist, dass sie verordnungsgemäß - in Blockform - absolviert wurden.

Wenn die Bw. im Vorlageantrag darauf hinweist, sie habe keine außergewöhnliche Belastungen unter der Rubrik d) Kurkosten KZ 734 geltend gemacht, so stimmt dieses Vorbringen mit den Eintragungen auf Seite 2 der Erklärung überein. Unter den außergewöhnlichen Belastungen wurden lediglich unter der Rubrik a) Krankheitskosten geltend gemacht.

In Zusammenhang mit den geltend gemachten Behandlungskosten führte die Bw für ihren Standpunkt ins Treffen, sie habe die Aufenthaltskosten inklusive Unterbringung und Verpflegung und Fahrt aus eigener Tasche bezahlt und diese Kosten nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Betreffend die Behandlungskosten brachte die Bw. überdies vor, alle Behandlungen seien ärztlich - von Fachärzten - befürwortet worden und habe sie die Verschreibungen bereits dem Finanzamt zukommen lassen.

Aus den vorgelegten Rechnungen ist die Richtigkeit des erstgenannten Vorbringens ersichtlich. Betreffend das zweitgenannte Vorbringen ist auf die oben wiedergegebenen Verordnungen samt Befunden zu verweisen.

Die Auflistung der zu dieser Position - Krankheitskosten - vorgelegten Belege in chronologischer Reihenfolge ergibt Folgendes:

- Rechnung vom 2.1.2008 Asia-Massage A. € 75,00:

Dieser Massage folgte in den nächsten Wochen keine weitere; es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese Massage den obigen Anforderungen entsprach.

- Rechnung vom 3.1.2008 Apotheke S.: Tussimont HU-SFT 2x € 17,30

Bei einem ohne ärztliche Verordnung angewendeten Saft ist von einer prophylaktischen Versorgung (Gesundheitsvorsorge) auszugehen.

Diese Rechnung wurde zwei weitere Male kopiert/geltend gemacht: AS 94, 116, 128.

- Rechnung vom 17.1.2008 Apotheke M.: Antiflat, Rezept Neuromultifit, Ftbl. 100 St., Rezeptgebühr € 13,00:

Die Rezeptgebühren und das Flatulenz-Medikament werden anerkannt.

- Rechnung vom 25.1.2008 Apotheke M.:

Thomapyrin Tbl 30ST € 5,80: Das Kopfschmerz-Medikament wird anerkannt.

Chlorhexamed Gel, Zahnseide, Wasserstoff € 15,95: Ausgaben für Zahnhygieneartikel sind keine Krankheitskosten und daher als Gesundheitsvorsorgekosten nicht anzuerkennen.

- Rechnung vom 25.1.2008 Apotheke S.: K 5 Lipogel Mag. Rezeptur € 80,15

Das Medikament mit dem Wirkstoff H. ist gerinnungs- und entzündungshemmend; die Ausgabe ist als Krankheitskosten anzuerkennen.

Diese Rechnung wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 94, 116.

- Rechnung vom 26.1.2008 Apotheke K: Tantum Verde LSG 2x € 10,20:

Dieses Medikament dient der Beseitigung bzw. Linderung einer Krankheit und ist die Ausgabe als Krankheitskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 27.01(?).2008 Apotheke E.: Scholl Hornhautreduz.Cr. € 7,10:

Bei einer Hornhaut reduzierenden Creme handelt es sich (entsprechend der Begründung des Finanzamtes) um ein Kosmetikprodukt.

- Rechnung vom 1.2.2008 Massagestudio S.: 10 x Teilmassage (Rücken) € 210,00:

Diese Verausgabung für einen Teilmassageblock ist auf Grund der obigen Ausführungen und unter Bedachtnahme auf die Verordnung vom 18. Jänner 2008 anzuerkennen.

- Rechnung vom 2.2.2008 Spa Hotel E.: 1 Teilmassage, 1 Efeu-Gel, 1 Enzian Natur Alpin, 1 Rückenfitmassage, 1 Fußreflexzonenmassage, 1 manuelle Lymphdrainage, 3 entstauende Beinmassagen, 1 Algen-Meersalz-Softpackliege, 1 Aloe-Vera Gel, 1 Teilmassage, 1 Arnika Gelenkbalsam, 1 Ganzkörpermassage € 435,30

Diesen Teilmassagen folgten in den nächsten Wochen keine weiteren; es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese Massagen den obigen Anforderungen entsprachen.

- Rechnung vom 16.2.2008 Apotheke M.: Rezept Mag. Zubereitung, Carbo Medicin Sanova TBL € 12,50:

Die Rezeptgebühr und das Medikament gegen Durchfallerkrankung werden anerkannt.

- Rechnung vom 26.2.2008 Apotheke R.:

Aponorm Baldrian, Relax, Doskar, Doskar, € 57,95: Diese Medikamente dienen der Anwendung bei Stoffwechselerkrankungen und werden anerkannt.

Similasan Schlaf-Entspann € 12,65: Die Kosten für ein (homöopathisches) Mittel für einen entspannten Schlaf sind ohne ärztliche Verschreibung nicht anzuerkennen.

Beim Kassabon vom 28.2.2008 der Apotheke R. handelt es sich um den Abholbeleg zur Rechnung vom 26.2.2008.

- Rechnung vom 5.3.2008 Apotheke K.: Chlorhexamed Fluid, Sidroga Tee Salbei, Baders Prot. Zahnfl.Pfl., Baders Prot. Mundhyg.Ka € 18,45:

Ausgaben für Zahnhygieneartikel sind keine Krankheitskosten und daher als Gesundheitsvorsorgekosten nicht anzuerkennen.

- Rechnung vom 5.3.2008 Apotheke U.: Blutdr.Bos Med.Uno Norm, Tannalbin TBL., Antiflat KTB., Dysticum Gran, Bioflorin KPS, Laevolac Lact, Imogas Forte € 168,93:  
Die Medikamente dienen der Anwendung bei Durchfallerkrankungen und werden anerkannt.
- Rechnung vom 20.3.2008 Apotheke R: Tantum-Verde LSG 2x, Einsatzschein € 16,00:  
Dieses Medikament dient der Beseitigung bzw. Linderung einer Krankheit und ist die Ausgabe als Krankheitskosten anzuerkennen.  
Diese Rechnung wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 80, 121.
- Rechnung vom 28.3.2008 Apotheke M: Rezept Mag. Zubereitung € 4,80:  
Die Rezeptgebühr wird anerkannt.
- Rechnung vom 3.4.2008 Apotheke R.:  
Iberogast TR, Vetren CR, € 30,15: Diese Medikamente gegen Magenbeschwerden und Thrombosen werden anerkannt.  
Artischock SFT Bio schön € 6,49:  
Bei einem ohne ärztliche Verordnung angewendeten Saft ist von einer prophylaktischen Versorgung (Gesundheitsvorsorge) auszugehen.
- Rechnung vom 3.4.2008 Apotheke Z.: Gengigel Mundspüllsg. 150 ml € 11,90:  
Ausgaben für der Mundhygiene dienende Produkte sind keine Krankheitskosten und daher Gesundheitsvorsorgekosten, somit nicht als Krankheitskosten anzuerkennen.
- Honorarnote vom 4.4.2008 des Dr. P., Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde € 1.100,00:  
Die für zahnärztliche Leistungen verausgabten Kosten werden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.
- Rechnung vom 10.4.2008 Bücherstube B.: Entspannungs-CDs € 44,80:  
Der Steigerung des Wohlbefindens bzw. der Entspannung dienende Tonträger sind dem Bereich der Lebensführung zuzuordnen und stellen diese Ausgaben daher keine Krankheitskosten dar.
- Rechnung vom 26.4.2008 Apotheke W: Tantum-Verde LSG Menge 2 € 10,20:  
Dieses Medikament dient der Beseitigung bzw. Linderung einer Krankheit und ist die Ausgabe als Krankheitskosten anzuerkennen.
- Kassa-Eingangs-Beleg vom 30.4.2008 der Dr. B, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe: Vaginalsonographie € 30,00:  
Diese Ausgaben sind - auch angesichts der einschlägigen Medikamente der folgenden Apotheken-Rechnungen, bspw. jener vom 17.5.2008 - als Krankheitskosten anzuerkennen.
- Rechnung vom 5.5.2008 A. Apotheke: Privatverkauf Brennesselkraut eigen 75g Zinkorotat POS FTBL 50 ST, Löwenzahn € 14,95:

Brennessel- und Löwenzahn-Tee werden von zahlreichen Personen auch ohne entsprechendes Krankheitsbild getrunken und sind die Aufwendungen daher der Haushalts- bzw. Lebensführung zuzurechnen und nicht den Krankheitskosten.

Zinkorotat Filmtabletten sollen Schutz bei Abwehrschwäche bieten, sollen einen Schutz für Diabetiker bilden und haben eine nachgewiesenen bessere Bioverfügbarkeit. Im Übrigen erfolgt ein Einsatz zur schnelleren Wundheilung. Wie der Rechnung zu entnehmen ist, erfolgte der Erwerb als Privatverkauf, somit nicht auf ärztliche Verordnung. Die Kosten der prophylaktischen Versorgung (Gesundheitsvorsorge) mit dem Spurenelement Zink (als Nahrungsergänzungsmittel) sind dem Bereich der Lebensführung zuzurechnen.

- Rechnung vom 17.5.2008 Apotheke P. Beleg 84222: Rezept Gynoflor Vag-Tbl, Betaisodona Vag-Supp; Thomapyrin TBL, Tantum-Verde 2x € 25,85:

Die Rezeptgebühren und die der Beseitigung bzw. Linderung einer Krankheit bzw. von Beschwerden dienenden Medikamente gegen Kopfschmerzen und Halsweh werden anerkannt. Der Teil-Beleg vom 17.5.2008 zu Beleg 84222 der Apotheke P. über 2x Tantum-Verde € 10,20 (vgl. AS 80 und 109) wird zwecks Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung von Ausgaben nicht (nochmals) berücksichtigt.

- Honorarnote vom 21.5.2008 der Dr. M., Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnkosmetik: Mundhygiene € 120,00:

Die Kosten der Mundhygiene stellen Aufwendungen zahnmedizinischer Prophylaxe dar und sind keine Krankheitskosten, da sie zur Vorbeugung von Krankheiten sowie zur Erhaltung der Gesundheit aufgewendet werden.

- Rechnung vom 27.5.2008 IXOTEN Mantel Tbl. N 2 50 ST € 358,55:

Ixoten-Manteltabletten (Zulassungsnummer 16407) enthalten den Wirkstoff den Tr. und stellen zweifellos ein Medikament dar und kein Nahrungsergänzungsmittel oder Ähnliches.

- Rechnung vom 28.5.2008 Apotheke U.: Tantum-Verde LSG 3x :€ 9,99

Dieses Medikament dient der Beseitigung bzw. Linderung einer Krankheit und ist die Ausgabe als Krankheitskosten anzuerkennen.

Diese Rechnung wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 106, 109.

- Rechnung vom 21.6.2008 Apotheke W.: Tantum-Verde Lsg., Hemoclin Gel € 25,25: Hemoclin Gel dient zur Abheilung des Gewebes der H., es enthält den Wirkstoff 2QR-Komplex und stellt zweifellos ein Medikament dar und kein Kosmetikprodukt oder dergleichen.

Die Ausgaben für diese Medikamente werden als Krankheitskosten anerkannt.

Fette Masker MSK Morgentau, Fette Masker MSK Porenklar, Fette Masker MSK Handkuss, Fette Masker MSK A-Falt € 9,00:

Die Feuchtigkeitsmaske Morgentau enthält Inhaltsstoffe zur Stillung des Durstes feuchtigkeitsarmer Haut und soll die Haut wieder geschmeidig/elastisch machen; es handelt

sich entsprechend der Begründung des Finanzamtes um Kosmetikprodukte.

Diese Rechnung (Gesamtbetrag € 34,25) wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht:

AS 98, 110.

- Rechnung vom 27.6.2008 Apotheke E.: Mag. Rezeptur € 65,00:

Die Ausgaben für die magistrale Rezeptur werden anerkannt.

Diese Rechnung wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 80, 121.

- Rechnung vom 22.7.2008 Apotheke E.:

Laxasan TR € 8,60: Das Medikament zur Behebung einer Obstipation wird anerkannt.

Avnene So CR, Payot € 51,75: Bei Sonnenschutzcreme und Produkten für die Gesichtshaut handelt es sich entsprechend der Begründung des Finanzamtes um Kosmetikprodukte, allenfalls um prophylaktische Schutzmittel, die Ausgaben hiefür sind nicht als Krankheitskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 29.7.2008 Hotel T.: Ganzkörpermassage (27. u. 28.7.) mit Öl € 116,00:

Diesen beiden Ganzkörpermassagen folgten in den nächsten Wochen keine weiteren; es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese Massagen den obigen Anforderungen entsprachen.

- Rechnung vom 31.7.2008 Apotheke W.: Fenistil Gel, Bepanthen CR € 12,60:

Diese medizinischen Produkte dienen der Behandlung von u.a. Dermatosen und Wunden und sind die Ausgaben hiefür als Krankheitskosten anzuerkennen.

- Rechnung vom 4.8.2008 Studio B., Institut für Ganzheits-Kosmetik & Massage:

1x Massage á 45 Min € 39,00:

Dieser Massage folgten in den nächsten Wochen keine weiteren; es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese Massage den obigen Anforderungen entsprach.

- Rechnung vom 13.8.2008 Apotheke U.: Dr. Böhm Magn Compl BRGRAN 28 ST, Cefamadar TBL 100 ST. Eye Care, Eye Care, Eye Care, Bachbl Mischung € 64,13:

Brausegranulat mit Magnesium, Kalium, L-Camitin und Traubenserkerextrakt ist ein Nahrungsergänzungsmittel. Cefadamar Tabletten sollen das Hungergefühl verringern. Eye Care umfasst Kosmetik für die Augen. Der Kauf dieser Produkte sowie des homöopathischen Mittels ohne ärztliche Verschreibung führen nicht zu Ausgaben für Krankheitskosten und sind daher nicht anzuerkennen.

- Rechnung vom 18.8.2008 Apotheke T.: Doskar TR, Doskar TR, Relax Nerven TR, Bepanthen Wund-Heilsb., Johanniskr KPS € 58,15: Diese Kosten werden anerkannt.

Similasan, Schlaf-Entspann € 12,65:

Die Kosten für ein (homöopathisches) Mittel für einen entspannten Schlaf sind ohne ärztliche Verschreibung nicht anzuerkennen.

- Rechnung vom 18.8.2008 in Klnbg.: Heilsteine € 25,40

Heilsteine sind dem esoterischen Bereich zuzuordnen; Ausgaben hiefür finden daher als Krankheitskosten keine Anerkennung.

- Rechnung vom 20.8.2008 Römertherme 1 Ganzkörpermassage € 45,60:

Dieser Ganzkörpermassage folgten in den nächsten Wochen (abgesehen von der am nächsten Tag und der eine Woche später erfolgten Heilmassage) keine weiteren; es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese Ganzkörpermassage den obigen Anforderungen entsprach.

- Rechnung vom 21.8.2008 Kosmetikstudio M. Massage € 62,00:

Bezüglich dieser Massage wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.

- Rechnung vom 21.8.2008 Apotheke R.:

Laxasan TR, Doskar TR € 20,60:

Das Medikament zur Behebung einer Obstipation sowie jenes bei Stoffwechselproblemen mit Hauterkrankungen und Bindegewebserkrankungen werden anerkannt.

Curatin TBL € 81,70: Diese Tabletten enthalten als Wirkstoff Biotin, auch als Vitamin H oder Hautvitamin bezeichnet, und wirken für die Gesunderhaltung der Haut, der Haare und der Nägel. Da wie alle Vitamine auch Biotin dem Körper in ausreichenden Mengen mit der Nahrung zugeführt werden muss, ist dieses Produkt als Nahrungsergänzungsmittel einzustufen; die Ausgaben dafür fallen nicht unter den Begriff Krankheitskosten.

- Rechnung vom 27.8.2008 Studio B., Heilmasseur 1x Heilmassage € 26,00:

Dieser Heilmassage folgten in den nächsten Tagen bzw. Wochen weitere; es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Heilmassage den obigen Anforderungen entsprach.

- Rechnung vom 28.8.2008 Studio B., Heilmasseur 2x Heilmassagen € 52,00:

Bezüglich dieser beiden Heilmassagen wird auf die voranstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Heilmassage vom 27. August 2008 verwiesen.

Gegen diese Verausgabung bestehen somit keine Bedenken.

- Rechnung vom 8.9.2008 Studio B., Heilmasseur 1x Heilmassage € 26,00:

Gegen diese Verausgabung bestehen auf Grund der voranstehenden Ausführungen keine Bedenken.

- Rechnung vom 11.9.2008 Apotheke H.: Visadron AU-TR € 5,70: Diese Kosten werden anerkannt.

Diese Rechnung wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 121, 128.

- Rechnung vom 16.9.2008 Studio B., Heilmasseur 1x Reflexzonenmassage € 39,00.

Bezüglich dieser Heilmassage wird auf die voranstehenden Ausführungen zu den

Heilmassagen von August und Anfang September 2008 verwiesen.

Gegen diese Verausgabung bestehen somit keine Bedenken.

- Rechnung vom 17.9.2008 Apotheke O.: Fisio Diur, Vichy Neofadiol € 28,80

Das erste Produkt dient der natürlichen Entwässerung und soll Stoffwechselabfallprodukte abtransportieren und Mineralstoffe zuführen.

Wie der Rechnung zu entnehmen ist, erfolgte der Erwerb als Privatverkauf, somit nicht auf ärztliche Verordnung. Die Kosten der Gesundheitsvorsorge (Nahrungsergänzungsmittel) sind dem Bereich der Lebensführung zuzurechnen.

Das Produkt Neovadiol ist ein Hautcremeartikel und handelt es sich entsprechend der Begründung des Finanzamtes um ein Kosmetikprodukt.

Diese Rechnung wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 98, 104.

- Rechnung vom 23.9.2008 Apotheke O.: Medopharm Medobalm CR, Tantum-Verde LSG 2x € 26,65: Diese Kosten werden anerkannt.

Diese Rechnung wurde ein weiteres Mal kopiert/geltend gemacht: AS 104, 116.

- Rechnung vom 25.9.2008 Studio B., Heilmasseur 1x Reflexzonenmassage € 50,00:

Bezüglich dieser Heilmassage wird auf die voranstehenden Ausführungen mit den Heilmassagen von August und Anfang September 2008 verwiesen.

Gegen diese Verausgabung bestehen somit keine Bedenken.

- Rechnung vom 20.10.2008 Apotheke R.: Tavipec Kapseln, 2 Rezeptgebühren € 13,35:

Die Kosten für dieses Medikament und die Rezeptgebühren werden anerkannt.

- Rechnung vom 27.10.2008 Apotheke L.: Rezept Parkemed FTBL, Monuril GRAN € 9,60:

Die Rezeptgebühren werden anerkannt.

- Rechnung vom 30.10.2008 Wellness-Residenz S.: 1 Ganzkörpermassage, 1 ayurv.

Rückenbehandlung, 1 Reflexzonenmassage, 1 Teilmassage, 1 Schalberbadl mit Nachtkerzenöl, 1 Ganzkörpermassage, 1 Fußreflexzonenmassage € 419,00

Diesen Behandlungen und Massagen folgten in den nächsten Wochen im November weitere Massagen; es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Massagen den obigen Anforderungen entsprachen.

- Rechnung vom 3.11.2008 Apotheke M.: Rezept Mag. Zubereitung € 4,80:

Die Rezeptgebühr wird anerkannt.

- Rechnung vom 5.11.2008 Studio B., Heilmasseur 1x Fußreflexzonenmassage € 39,00:

Diesbezüglich wird auf die voranstehenden Ausführungen zum 30. Oktober 2008 verwiesen.

- Rechnung vom 6.11.2008 Studio B., Heilmasseur Reflexzonenmassage € 39,00

Diesbezüglich wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.

- Rechnung vom 11.11.2008 Massage W.: Massageblock 5 Massagen € 100,00:  
Diesbezüglich wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.
- Rechnung vom 12.11.2008 Studio B., Heilmasseur Reflexzonenmassage € 39,00:  
Diesbezüglich wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.
- Rechnung vom 20.11.2008 Studio B., Heilmasseur Fußreflexzonenmassage € 52,00:  
Diesbezüglich wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.
- Honorarnote vom 27.11.2008 der P., Psychotherapeutin, 2 Sitzungen € 80,00:  
Diese Ausgaben werden anerkannt.
- Rechnung vom 7.12.2008 Kosmetik und Massage B.: 2x Rückenmassage € 57,80:  
Diesen zwei Rückenmassagen stehen in keinem Zusammenhang mit weiteren, insbesondere folgten in den nächsten Wochen keine weiteren; es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese Massagen den obigen Anforderungen entsprachen.
- Honorarnote vom 15.12.2008 des Labors D., zuweisender Arzt: Dr. B:  
Blut-Analysen/Untersuchungen € 320,00:  
Diese Ausgaben für Laboruntersuchungen über ärztliche Zuweisung werden anerkannt.
- Honorarnote vom 16.12.2008 des Dr. B., Arzt für Allgemeinmedizin für Ord. 18.11.08, 25.11.08, 9.12.08, 16.12.08 € 275,00:  
Diese Ausgaben für ärztliche Leistungen werden anerkannt.
- Honorarnote vom 17.12.2008 der P., Psychotherapeutin, 3 Sitzungen € 120,00:  
Diese Ausgaben werden anerkannt.
- Honorarnote vom 18.12.2008 der Dr. D., Facharzt für Urologie, Diagnose Mikrohämaturie € 90,00: Diese Ausgaben für ärztliche Leistungen werden anerkannt.
- Rechnung aus 2008 Apotheke E: € 11,62,  
-Rechnung (Datum unleserlich) Apotheke M.: Rezeptgebühr € 4,80:  
Diese beiden Apothekenrechnungen werden anerkannt.

Aufstellung der zu dieser Position vorgelegten Belege und Ausgaben:

Datum	Betrag	davon anerkannt	davon nicht anerkannt
02.01.08	75,00		75,00
03.01.08	17,30		17,30
03.01.08	17,30		17,30
03.01.08	17,30		17,30
17.01.08	13,00	13,00	
25.01.08	21,75	5,80	15,95
25.01.08	80,15	80,15	
25.01.08	80,15		80,15
26.01.08	10,20	10,20	
27.01.(?)08	7,10		7,10
01.02.08	210,00	210,00	

02.02.08	435,30		435,30
16.02.08	12,50	12,50	
26.02.08	70,60	57,95	12,65
28.02.08	0,00		
05.03.08	18,45		18,45
05.03.08	168,93	168,93	
20.03.08	16,00	16,00	
20.03.08	16,00		16,00
28.03.08	4,80	4,80	
03.04.08	36,64	30,15	6,49
03.04.08	11,90		11,90
04.04.08	1.100,00	1.100,00	
10.04.08	44,80		44,80
26.04.08	10,20	10,20	
30.04.08	30,00	30,00	
05.05.08	14,95		14,95
17.05.08	25,85	25,85	
17.05.08	10,20		10,20
21.05.08	120,00		120,00
27.05.08	358,55	358,55	
28.05.08	9,99	9,99	
28.05.08	9,99		9,99
21.06.08	34,25	25,25	9,00
21.06.08	34,25		34,25
27.06.08	65,00	65,00	
27.06.08	65,00		65,00
22.07.08	60,35	8,60	51,75
29.07.08	116,00		116,00
31.07.08	12,60	12,60	
04.08.08	39,00		39,00
13.08.08	64,13		64,13
18.08.08	70,80	58,15	12,65
18.08.08	25,40		25,40
20.08.08	45,60		45,60
21.08.08	62,00		62,00
21.08.08	102,30	20,60	81,70
27.08.08	26,00	26,00	
28.08.08	52,00	52,00	
08.09.08	26,00	26,00	
11.09.08	5,70	5,70	
11.09.08	5,70		5,70
16.09.08	39,00	39,00	
17.09.08	28,80		28,80
17.09.08	28,80		28,80
23.09.08	26,65	26,65	
23.09.08	26,65		26,65
25.09.08	50,00	50,00	
20.10.08	13,35	13,35	
27.10.08	9,60	9,60	
30.10.08	419,00	419,00	
03.11.08	4,80	4,80	
05.11.08	39,00	39,00	
06.11.08	39,00	39,00	
11.11.08	100,00	100,00	
12.11.08	39,00	39,00	
20.11.08	52,00	52,00	
27.11.08	80,00	80,00	

07.12.08	57,80	57,80
15.12.08	320,00	320,00
16.12.08	275,00	275,00
17.12.08	120,00	120,00
18.12.08	90,00	90,00
???.08	11,62	11,62
?	4,80	4,80
Summen	5.861,85	4.176,79
		1.685,06

Auf Grund der vorgelegten Belege werden von den unter der Position „Krankheitskosten“ geltend gemachten Ausgaben € 4.176,79 als außergewöhnliche Belastungen vor Abzug des Selbstbehalten gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988 anerkannt.

Zusammenstellung der laut Berufungsentscheidung anerkannten Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen:

Werbungskosten	€
Fachliteratur KZ 720	121,00
Reisekosten/Fahrtspesen (Bewerbungskosten) KZ 721	355,75
Fortbildungskosten- und abzugsfähige Ausbildungskosten KZ 722	869,00
Sonstige Werbungskosten KZ 724 (Büromat. € 404,59, Postgeb. € 25,95)	430,54
Werbungskosten gesamt	1.776,29
außergewöhnliche Belastungen	€
Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz) KZ 730	4.176,79

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 30. September 2010